



## Militärhistoriker im Zwielficht

Dass Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung immer in der Gefahr der politischen Instrumentalisierung stehen und sich darin nicht von der Jurisprudenz unterscheiden, ist bekannt. Für diese immerwährende Gefahr gibt es vor allem im Bereich der Vergangenheitsaufarbeitung viele Beispiele. Das zeigt auch die Auseinandersetzung um die Rehabilitierung der sog. Kriegsverräter.

VON HELMUT KRAMER

Aber der Reihe nach: Bekanntlich vergingen Jahrzehnte, bis die deutsche Justiz und schließlich auch der Bundestag die Notwendigkeit erkannten, rechtsbeugerte Urteile der NS-Zeit als das zu bezeichnen und zu behandeln, was sie waren: Unrecht. Eine solche nachträgliche Gerechtigkeit widerfuhr schließlich, wenn auch mehr als ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Terrorregimes, den Wehrkraftzersetzer (Unrechtsbeseitigungsgesetz von 1998) und mit dem Unrechtsbeseitigungsergänzungsgesetz von 2002 den Deserteuren. Bewusst ausgenommen von dieser Rehabilitierung wurden aber die Kriegsverräter. Das geschah aufgrund der nebulösen Vorstellung der PolitikerInnen, die Kriegsverräter hätten oft aus verwerflicher Gesinnung gehandelt. Auf irgendeine historische Tatsachengrundlage konnten sie sich allerdings nicht

berufen. Zur Information: Kriegsverrat war nach dem NS-Militärstrafrecht jeder Landesverrat, der von Soldaten während des Krieges begangen wurde. Es genügte jede Handlung, die geeignet war, dem Deutschen Reich »einen Nachteil zuzufügen« und den Feindmächten »Vorschub zu leisten«, also einen Vorteil zu bringen. Als ausschließliche Strafe gab es seit 1934 nur noch die Höchststrafe, nämlich die Todesstrafe.

Im Oktober 2006 hat die Linksfraktion im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur pauschalen Aufhebung auch der Urteile gegen Kriegsverräter eingebracht (Drucksache 16/3139).

Den Anstoß dazu gab das Buch *Das letzte Tabu* von Professor Wolfram Wette<sup>1</sup>. In diesem Buch hat Wolfram Wette nach aufwändiger Recherche 39 Fälle sog. Kriegsverrats (Urteile und Anklageschrif-

<sup>1</sup> Wolfram Wette/  
Detlef Vogel,  
Das letzte Tabu.  
NS-Militärjustiz  
und »Kriegsverrat«,  
Aufbau Verlag 2007.

ten) zusammengetragen, mit dem Ergebnis: In keinem der Fälle lag ein Verhalten der Verurteilten vor, das selbst nach dem rigorosen NS-Gesetz auch nur annähernd den Verratsvorwurf verdient hätte. Auch abgesehen davon, dass jeder Deutsche, der sich dem nationalsozialistischen Angriffs- und Vernichtungskrieg zu entziehen oder sein Ende zu beschleunigen suchte, unseren Respekt und unsere Anerkennung verdient, ist in den überlieferten Urteilen von Verrat kaum die Rede. Auch in den Todesurteilen wegen Kriegsverrat tritt uns nur eine Fülle unterschiedlicher unbotmäßiger, widerständiger und humaner Handlungen von Soldaten der Wehrmacht entgegen, vorwiegend begangen aus oppositioneller Gesinnung, auch mit pazifistischen, kommunistischen, sozialistischen Bestrebungen. Neben bewaffnetem Widerstand – hauptsächlich in Österreich – kam es zu Hilfeleistungen für Kriegsgefangene und Juden.

## Die Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages

Damit waren die Ewiggestrigen, die noch immer wenigstens einen Teil der Ehre von Wehrmacht und Wehrmachtsjustiz retten möchten, in Beweisnot gebracht. Zu der angestrebten Ablehnung des Antrages der Linken benötigten CDU und FDP für die Beratung im Rechtsausschuss eine Schützenhilfe. Diese erhofften sie sich vor allem von Rolf-Dieter Müller, Wissenschaftlicher Direktor im Militärgeschichtlichen Forschungsamt und außerplanmäßiger Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Hoffnung schien nicht zu trügen – bei anfänglicher Betrachtung. Müller wollte bei den zum Tode Verurteilten vielfach niedrige Motive erkannt haben. Was er dazu an Fakten präsentierte, hatte allerdings weder etwas mit Verrat noch überhaupt mit Verwerflichkeit zu tun, mit einer scheinbaren Ausnahme: Als ein einer pauschalen Rehabilitierung der Kriegsverräter entgegenstehendes Paradebeispiel führte er selbstbewusst ein Todesurteil gegen den General Edgar Feuchtinger ins Feld. In selektiver Fallauswahl habe Professor Wette dieses wichtige Urteil des Reichskriegsgerichts ignoriert. Feuchtinger sei mit Recht wegen Kriegsverrat zum Tode verurteilt worden. Er habe seiner Freundin, einer Tänzerin, in einem Brief mitgeteilt, mit welchen Aufgaben er während der Ardennenoffensive befasst war und ihr eine Benzinbezugsmöglichkeit verschafft. Auch habe er später, in den 50er Jahren, Bundeswehrunterlagen an den Nachrichtendienst der DDR weitergegeben.

Das machte im Rechtsausschuss Eindruck. Sogar die SPD-Mitglieder schienen nun keine Möglichkeit mehr zu erkennen, dem Antrag der ungeliebten Linken zuzustimmen. In der Tat konnte man mit dem von Professor Müller behaupteten Urteil der Öffentlichkeit gut suggerieren, dass wenigstens in einem einzigen Fall eine pauschale Rehabilitierung nicht gerechtfertigt sei.

Der von Professor Müller geschilderte Sachverhalt machte mich stutzig. Die Handlungen erfüllten doch gar nicht den Tatbestand des Kriegsverrats. Kriegsverrat begehen konnte man, abgesehen von Sabotagefällen usw., nur durch den Verrat eines militärischen Geheimnisses an einen Feind. Eine Geliebte ist aber weder ein Feind noch eine ausländische Macht, wie dies § 91 b StGB, § 57 Reichsmilitärstrafgesetzbuch erforderten. Allenfalls könnte das Reichskriegsgericht in seiner uferlosen Gesetzesanwendung Feuchtinger wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt haben. Nun könnte man einem in Rechtsfragen ahnungslosen Historiker noch einen juristischen Irrtum nachsehen, den man einem Jurastudenten oder einer Jurastudentin im zweiten Semester wohl nicht durchgehen lassen würde. Viel peinlicher: Das von Professor Müller behauptete, auf den Tatbestand des Kriegsverrats gestützte Urteil gegen General Feuchtinger gibt es überhaupt nicht.

Wie in einem Kriminalfall kam die Wahrheit erst nach und nach ans Licht: Angesichts der von mir bemerkten Unstimmigkeiten des Müllerschen Gutachtens bat ich Professor Müller freundlich um eine Kopie des Urteils oder wenigstens um die Angabe von Aktenzeichen oder Archiv-Signatur. Statt diese bescheidene Bitte zu erfüllen, verwies Müller mich an das Militärarchiv in Freiburg. Hatte er vielleicht damit gerechnet, dass der so abgespeiste Anfrager resignieren würde? Jedenfalls ließ ich im Militärarchiv recherchieren. Die Auskunft: Ein solches Urteil sei dort nicht bekannt. Also wiederholte ich meine Bitte an Müller, nun etwas nachdrücklicher. Die Antwort war zwar erneut ausweichend, immerhin nannte Müller nun die von ihm benutzten Quellen: Ein Buch von Sönke Neitzel (*Abgehört*)<sup>2</sup> und eine im Militärarchiv zu findende Stellungnahme eines ehemaligen Richters am Reichskriegsgericht, Dr. Block. Es gelang mir, auch diese Unterlagen aufzutreiben. Sie enthielten keinerlei Hinweis auf das angebliche Kriegsverratsurteil. Im Gegenteil ergibt sich aus der Stellungnahme des Dr. Block, dass Feuchtinger wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt

<sup>2</sup> Sönke Neitzel: *Abgehört: deutsche Generäle in britischer Kriegsgefangenschaft 1942–1945*, 2. Aufl., Berlin 2006.

worden ist. Das hätte Neitzel übrigens schon dem nicht nur Militärgeschichtlern wohlbekannten Buch von Otto Peter Schmeling entnehmen können: *Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus* (herausgegeben von Erich Schwinge, dort S. 201). Die Unrichtigkeit seiner Behauptung ergab sich bereits aus den von ihm benutzten Unterlagen.

### Lüge oder ideologische Verblendung?

Hier würde wohl fast jeder sagen: Rolf-Dieter Müller hat in freier Erfindung eines Kriegsverratsurteils versucht, den Rechtsausschuss hinters Licht zu führen. Ich will versuchen, Müller in Schutz zu nehmen. Ist nicht auch das denkbar: Ähnlich wie weltanschaulich besessene JuristInnen zur Begründung eines politisch erwünschten Urteils in ergebnisorientierter Argumentation alle methodischen Standards über Bord werfen können, wofür es auch in der Geschichte der bundesdeutschen Justiz einige Beispiele gibt, hat hier ein vergangenheitspolitisch festgelegter Historiker jede Kontrolle über sich verloren. Im Unterschied zu rechtsradikalen Professoren – man denke an den Holocaust-

Leugner David Irving – haben sich rechtskonservative HistorikerInnen allerdings bislang immer auf eine tendenziöse Faktenkombination beschränkt. Hier wurde eine Tatsachenbehauptung allerdings trotz Kenntnis des Gegenteils aufgestellt. Nicht einmal die Verbindung der Behauptung von einem Kriegsverratsurteil gegen Feuchtinger mit dem massiven Vorwurf, sein Kollege Wolfram Wette habe in Ignorierung dieses Urteils wissenschaftlich unseriös gearbeitet, hat Rolf-Dieter Müller stutzig gemacht. Dennoch, es lässt sich vielleicht nicht völlig ausschließen, dass Müller auf der Suche nach der Durchsetzung seiner geschichtspolitischen Positionen letztlich die Wirklichkeit mit einem Wunschbild verwechselt hat.

Inzwischen hat ein weiteres, diesmal für das Bundesverteidigungsministerium erstattetes Gutachten Müllers, wegen schwerwiegender methodischer Mängel die HistorikerInnen zu einem Kopfschütteln veranlasst.<sup>3</sup>

Es bleibt zu hoffen, dass Müller sich wenigstens künftig mehr um wissenschaftliche Korrektheit bemühen wird, auch deshalb, um seinen Studierenden an der Humboldt-Universität ein Vorbild zu sein. ☐

<sup>3</sup> Näheres dazu bei Eberhard Rondholz, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 8/2008, S. 9 ff.

Anzeige



## Projektstudium: Emanzipation durch Recht?

### Das Ringen um (Rechts-)Status und Bild der Studierenden seit dem 19. Jahrhundert

Im Jahr 2010 wird die Berliner Universität ihr 200jähriges Bestehen feiern – das heißt auch 200 Jahre Studium in Berlin. Wie die Veränderungen der gesellschaftlichen und universitären Strukturen in dieser Zeit, so unterlag auch der Studierendenstatus und das studentische Selbstverständnis einem grundlegenden Wandel. Zeitgenössische Bilder und Dokumente machen diesen Prozess deutlich. Doch wie wirkten »studentische« Vorstellungen auf das Recht? Wurden sie vielleicht erst durch das Recht geprägt? Wirkte Recht als Mittel der Repression oder war es sogar Instrument zur Emanzipation? Mittels interdisziplinärer Methoden wollen wir auf diese Fragen Antworten suchen.

Sommersemester 2009

jeweils Freitag 14–16 Uhr

Raum 326, Juristische Fakultät (Bebelplatz 1)

Kontakt: [projektstudium@akj-berlin.de](mailto:projektstudium@akj-berlin.de)

**HisKomStuPaHU**

Historische Kommission des  
StudentInnenparlaments der HU

**akj**

Arbeitskreis kritischer  
Juristinnen und Juristen